

INGENIEURVERTRAG

Planung Technische Ausrüstung gem. der §§ 53 ff. HOAI für Anlagengruppen 7 (KG 470/477) und 8

zwischen

Wasserzweckverband Ostangeln, vertr. durch den Vorstandsvorsteher Thomas Asmussen
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

- im folgenden AG genannt -

und

.....

- im folgenden AN genannt -

wegen: Bauvorhaben „Neubau Wasserwerk Stenderup“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand/Sitzungen/Abrufauftrag/weitere Leistungen/Fördermittel
- § 2 Vertragsgrundlagen - Kostengruppen
- § 3 Beauftragung/stufenweise Beauftragung/Inhalt der Leistungsstufen
- § 4 Termine
- § 5 Kosten des Bauvorhabens - Kostenkontrolle
- § 6 Örtliche Präsenz und allgemeine Pflichten des AN
- § 7 Pläne/Unterlagen, Dateiformate, Planlieferdokumentation und Werkstatt- und Montagepläne
- § 8 Honorar
- § 9 Haftpflichtversicherung
- § 10 Vertreter des Auftragnehmers
- § 11 keine Rechtsdienstleistungen
- § 12 Anlagen

§ 1

Vertragsgegenstand/zur Verfügung stehende Mittel/ Sitzungen/Abrufauftrag/weitere Leistungen und Fördermittel

1.1 Der AG betreibt zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Stenderup ein Wasserwerk.

Da das vorhandene Wasserwerk an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angekommen ist, plant der AG den Neubau eines Wasserwerks auf dem Grundstück "Am Wasserwerk 1, 24395 Gelting".

Nach derzeitigem Stand sollen (zeitlich im Wesentlichen gleichlaufend) auf dem Grundstück folgende Projekte verwirklicht werden:

Projekt 1:

Werkstatt- und Bürogebäude nebst Filterhalle zur Enthärtung incl. Enteisung und Entmanganung des Trinkwassers.

Projekt 2:

Trinkwasserbehälter (2 Wasserkammern/Trinkwasserbehälter mit Pumpwerk) mit angeschlossenem Bedienungsgebäude.

Projekt 3:

Absetzanlage.

Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen der TGA-Fachplanung (Anlagengruppen 7 und 8) gem. der §§ 53 ff. HOAI für die Projekte 1 und 3.

Zum Aufgabenbereich des AN gehören insbesondere folgende Themen:

- In der Anlagengruppe 7 (KG 470/477):
 - im Projekt 1: Filteranlage zur Enthärtung incl. Enteisung und Entmanganung des Trinkwassers
 - im Projekt 3: hydraulische Ausrüstung Absetzbecken (KG 470 und 460)
 - für Projekt 1: Wasserversorgung der Enthärtungs- und Filteranlage durch Zufuhr von den 3 Tiefbrunnen (Leitungen im Außenbereich)
 - zwischen Projekt 1 und 3: Zulauf von Filteranlage zum Absetzbecken (Leitungen im Außenbereich)
 - Pumpenanlagen der 3 Tiefbrunnen
- In der Anlagengruppe 8 (KG 480):
 - im Projekt 1: MSR (Mess-Steuer-Regelungstechnik) betreffend
 - Filteranlage zur Enthärtung incl. Enteisung und Entmanganung des Trinkwassers
 - Tiefbrunnen

Die **Anbindung** der MSR betr. Filteranlage und Brunnen an die zentrale Steuereinheit im Projekt 2 ist nicht Aufgabe des AN – sie liegt im Leistungsbereich des Planers für die allgemeine Gebäudeautomation.

Dem Funktionieren der EMSR-Technik kommt im Projekt eine entscheidende Rolle zu. Der AN ist verpflichtet, für ihn erkennbare Planungslücken (insbesondere zwischen seiner Planung und der Planung

des Planers für allgemeine Gebäudeautomation zumindest in Textform an den AG zu melden, damit die Lücke geschlossen werden kann.

Entsprechendes gilt für weitere von AN erkannte Schnittstellenprobleme (z.B. Wasser im Außenbereich – Schnittstellen zum Außenanlagenplaner oder Elektroversorgung – Schnittstellen zum Planer für die KG 440).

Es muss in der Planungsphase frühzeitig gesichert werden, dass alle relevanten Bereiche kompetent geplant werden und keine Planungslücken entstehen, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen könnten.

Die Planung des AN soll auf die vorhandene Vorplanung des Ingenieurbüros ALWIN EPPLER GmbH & Co. KG, Dornstetten, gem. beigefügter **Anlage 1** aufsetzen – der AN wird deshalb auch erst ab Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) beauftragt. Ihm steht allerdings für die “Besondere Leistung” der Einarbeitung in die Vorplanungsergebnisse des Ingenieurbüros ALWIN EPPLER eine Vergütung zu (vergl. § 3 Ziff. 3.1.2 und § 8 Ziff. 8.1.7).

Die Fertigstellung der Baumaßnahme soll bis spätestens Ende des 4. Quartals 2029 erfolgen. Einzelheiten werden nach Auftragserteilung im Rahmen der Terminplanung gemeinsam auch mit den weiteren Planern festgelegt.

- 1.2** Dem AG steht für die hier beauftragten Anlagen-/Kostengruppen ein Budget in Höhe von ca.

netto € 2.483.000,00

zur Verfügung.

Nach vorläufiger Einschätzung des AG sind in den hier vertragsgegenständlichen Kostengruppen folgende Kostenannahmen zu treffen:

KG 470 - Verfahrenstechnische Anlagen (Filteranlage) – netto:	€ 1.563.000,00
KG 460/70 - hydraulische Ausrüstung Absetzanlage – netto:	€ 80.000,00
KG 470 - Verfahrenstechnische Anlagen (Brunnenpumpen) – netto:	€ 60.000,00
KG 550 - Rohrleitungen Außenbereich (zur Absetzanlage und vom Brunnen) – netto:	€ 30.000,00
KG 480 - Gebäudeautomation/ Automation Ingenieurbauwerke (MSR Filteranlage + Brunnen) – netto:	€ 750.000,00

Eine (planungsübergreifende) Feinabstimmung der Budgetverteilung auf die einzelnen Kostengruppen erfolgt in der Leistungsphase 3, spätestens nach Abschluss der Leistungsphase 3.

Der AN hat seine Planung in enger Abstimmung mit den anderen fachlich Beteiligten strikt an dem Budget des AG auszurichten.

- 1.3** Die vom AN nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt, wobei alle Leistungen geschuldet sind, die zur Herbeiführung des beschriebenen vertraglichen Leistungserfolgs (Werkerfolgs) erforderlich sind. Der AN schuldet in jedem Fall die Planungs- und Überwachungsleistungen für ein genehmigungs- und funktionsfähiges Bauwerk.

- 1.4** Zu den Leistungen des AN gehört in allen ihm übertragenen Leistungsstufen die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten, einschließlich Sitzungen zur Beratung und Information des AG. Der AN übernimmt für seinen Planungsbereich die Protokollierungspflicht für alle Besprechungen, an denen er teilnimmt.
Im Honorar ist die Präsenz-Teilnahme des AN an 8 vom AG einberufenen Präsenzbesprechungen beim AG sowie die Teilnahme an sämtlichen sonstigen Besprechungen (Videokonferenz, Telefonkonferenz, Baubesprechungen mit den ausführenden Unternehmern und/oder mit den weiteren Planern) enthalten.
Die Präsenz-Teilnahme an weiteren vom AG einberufenen Präsenzbesprechungen wird zum Satz der Eintragung in der **Anlage 3/1** gesondert honoriert, allerdings nur dann, wenn der AN vor der Besprechung mindestens in Textform angekündigt hat, dass seine Teilnahme für den AG honorarpflichtig ist.
- 1.5** Der Auftrag wird dem AN **stufenweise** für die in § 3 ausgewiesenen Leistungsstufen I bis VI erteilt. Einzelheiten regelt § 3.
- 1.6** Der AN verpflichtet sich, weitere Leistungen honorarpflichtig zu übernehmen und auszuführen, wenn sie der AG rechtzeitig gegenüber dem AN anmeldet, die Leistungen im Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich werden und der AN hierfür die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt.
- 1.7** Ob die Baumaßnahme gefördert wird, steht derzeit noch nicht fest.

§ 2

Vertragsgrundlagen - Kostengruppen

- 2.1** Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und die **Anlage 2** (Allgemeine Vertragsbedingungen für Planungsleistungen) sowie die **Anlagen 3/1** und **3/2** (vorläufige Honorarermittlungen) bestimmt.

Nachrangig gelten folgende Regelungen (Zutreffendes ist angekreuzt):

- ☒ die HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung;
- ☒ die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.) und den Architekten- und Ingenieurvertrag (§ 650p ff. BGB).
- ☒ die Baugenehmigung und die dortigen Bestimmungen
- ☒ die jeweils geltenden bau- und gewerberechtlichen, die feuerpolizeilichen sowie sonstigen ordnungsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen sowie die anerkannten Regeln der Technik, die gültigen DIN-Normen und die gültigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen; insbesondere auch das Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- ☒ das Organigramm des AN gem. § 6 Ziff. 6.4 (**Anlage 4**).

- 2.2** Soweit in diesem Vertrag (und seinen Anlagen) von Kostengruppen (KG) die Rede ist, sind damit die Kostengruppen gem. der DIN 276:2018-12 gemeint.

§ 3

Beauftragung/stufenweise Beauftragung/Inhalt der Leistungsstufen

3.1.1 Der AG beauftragt den AN mit den in § 55 HOAI in Verbindung mit Anlage 15 zu §§ 55 Abs. 3, 56 Abs. 3 HOAI genannten Grundleistungen mit Vertragsabschluss **fest** mit folgenden Leistungsstufen (Zutreffendes ist angekreuzt):

☒ **in Anlagengruppe 7 (KG 470/477 und 460/466) – Verfahrenstechnische Anlagen (Wasser) und hydraulische Anlagen**

- ☒ **LEISTUNGSSTUFE I** - beinhaltet:
 - ☒ Entwurfsplanung (LPH 3)
 - ☐ **LEISTUNGSSTUFE II** - beinhaltet:
 - ☐ Genehmigungsplanung (LPH 4)
 - ☐ **LEISTUNGSSTUFE III** - beinhaltet:
 - ☐ Ausführungsplanung (LPH 5)
 - ☐ **LEISTUNGSSTUFE IV** - beinhaltet:
 - ☐ Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)
 - ☐ Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)
- Hinweis:** siehe hierzu auch Ziff. 3.3
- ☐ **LEISTUNGSSTUFE V** - beinhaltet:
 - ☐ Objektüberwachung (LPH 8)
 - ☐ **LEISTUNGSSTUFE VI** - beinhaltet:
 - ☐ Objektbetreuung (LPH 9)

☒ **in Anlagengruppe 8 (KG 480) – Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken**

- ☒ **LEISTUNGSSTUFE I** - beinhaltet:
 - ☒ Entwurfsplanung (LPH 3)
 - ☐ **LEISTUNGSSTUFE II** - beinhaltet:
 - ☐ Genehmigungsplanung (LPH 4)
 - ☐ **LEISTUNGSSTUFE III** - beinhaltet:
 - ☐ Ausführungsplanung (LPH 5)
 - ☐ **LEISTUNGSSTUFE IV** - beinhaltet:
 - ☐ Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)
 - ☐ Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)
- Hinweis:** siehe hierzu auch Ziff. 3.3
- ☐ **LEISTUNGSSTUFE V** - beinhaltet:
 - ☐ Objektüberwachung (LPH 8)
 - ☐ **LEISTUNGSSTUFE VI** - beinhaltet:
 - ☐ Objektbetreuung (LPH 9)

Der Inhalt der jeweils beauftragten Leistungsphasen (LPH) ergibt sich aus Anlage 15 zu den §§ 55 ff. HOAI. mit den in diesem Vertrag geregelten Ergänzungen. Es ist hier und zu vorstehender Ziff. 1.3 vereinbart, dass die in diesem Vertrag und in der Anlage 15 zu den §§ 53 ff. HOAI beschriebenen Leistungen jeweils als selbständige Teilerfolge vereinbart sind und geschuldet werden.

3.1.2 Ferner beauftragt der AG den AN mit Vertragsabschluss für die beauftragten Anlagengruppen fest mit folgenden Besonderen Leistungen (Zutreffendes ist angekreuzt – wenn nicht angekreuzt, gilt Ziff. 3.2):

☒ **Besondere Leistung 1:**

Einarbeitung in die Ergebnisse der Grundlagenermittlung und Vorplanung
(gem. § 1 Ziff. 1.1 – **Anlage 1**)

☐ **Besondere Leistung 2:**

Fortschreiben der Ausführungspläne (z.B. Pläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand.

☐ **Besondere Leistung 3:**

in LPH 9: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

3.2 Soweit der AG den AN nicht schon nach Ziff. 3.1 fest beauftragt hat, behält er sich vor, dem AN auch die weiteren Leistungsstufen (bzw. in Ziff. 3.1.2 benannten Besonderen Leistungen) ganz oder teilweise zu beauftragen.

Es wird hierzu vereinbart:

3.2.1 Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Abruf durch den AG..

In der bloßen Annahme von Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Leistungsstufe/-phase liegt nicht die Anschlussbeauftragung des AN durch den AG mit einer oder mehreren Leistungsstufen/-phasen oder Besonderen Leistungen.

3.2.2 Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert in Textform zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Leistungen bevorsteht oder für ihn erkennbar wird, dass nach Beendigung der ihm übertragenen Leistungen weitere Planungsleistungen aus seinem Bereich notwendig werden.

3.2.3 Der AN verpflichtet sich, weitere Planerleistungen gem. Ziff. 3.1.1 dieses Vertrages zu erbringen, wenn der AG sie nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungsstufe innerhalb von 3 Monaten in Textform abrufen. Der AN hat sodann spätestens 1 Monat nach Zugang der Anschlussbeauftragung mit der Ausführung seiner weiteren Leistungen zu beginnen. Die Frist von 3 Monaten beginnt nicht vor Eingang der Mitteilung (in Textform) des AN, dass seine Leistungen hinsichtlich der zuletzt beauftragten Leistungsstufe beendet sind.

3.2.4

Ferner verpflichtet sich der AN, auf Abruf die noch nicht fest beauftragten Besonderen Leistungen gem. Ziff. 3.1.2 zu erbringen.

Mit dem Abruf der Leistungsstufe V wird die Besondere Leistung 2 und mit Abruf der Leistungsstufe VI wird die Besondere Leistung 3 beauftragt, auch wenn das beim Abruf nicht ausdrücklich erklärt wird. Dies gilt nicht, wenn beim Abruf ausdrücklich erklärt wird, dass auf den Abruf der Besonderen Leistung verzichtet wird.

3.2.5 Der AG ist nicht verpflichtet, die Abrufoptionen auszuüben und der AN hat keinen Rechtsanspruch auf Anschlussbeauftragung. Der AG ist jederzeit berechtigt, den Auftrag oder die Aufträge neu und/oder anderweitig zu vergeben. In diesem Fall hat er den AN von seiner Entscheidung zu unterrichten. Der AN kann für den Fall, dass keine Anschlussbeauftragung durch den AG erfolgt, hieraus keine Ansprüche gegen den AG geltend machen.

3.3 In der Leistungsstufe IV ergeben sich die Leistungspflichten des AN zusätzlich aus Folgendem:

3.3.1 Zur Vorbereitung der Vergaben sind die Leistungsverzeichnisse unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften mit detaillierten Angaben der Mengen bepreist zu erstellen und dem AG im Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Mit Beginn der Ausschreibungsphase sind mindestens 75% aller notwendigen Ausschreibungen so vorzubereiten. Eine Freigabe der Leistungsverzeichnisse (wie auch aller sonstiger vom AN zu liefernden Unterlagen) durch den AG berührt die vertraglich begründete Haftung des AN nicht.

3.3.2 Im Zuge der von allen Planern geschuldeten möglichst kollisionsfreien Planung ist auch darauf zu achten, dass Bauleistungen auch planungsübergreifend zusammengefasst und ausgeschrieben werden (z.B. Abstimmung hinsichtlich notwendiger Kernbohrungen oder Gerüste).

3.3.3 Für jede zusätzliche/geänderte Leistung, deren Beauftragung von einem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen verlangt wird, ist durch den AN (soweit die Leistung erforderlich ist) eine Nachtragsvereinbarung vorzubereiten. Zudem ist schriftlich darzustellen, warum die Leistung zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt war und die technische Notwendigkeit zur Ausführung besteht. Die Angemessenheit der Preise ist zu prüfen und nachzuweisen. Wenn der Nachtrag abgelehnt werden soll, ist insoweit vom AN eine schriftliche Begründung vorzubereiten.

3.3.4 Weitere Vergabeleistungen des AN sind (für die von ihm betreuten Kostengruppen):

- Schriftliche Vorschläge
 - zur Verfahrenswahl (VOL/A, VOB/A, VgV, SektVO, UVgO? Öffentliche Ausschreibung? Offenes Verfahren? Beschränkte Ausschreibung? u.ä.)
 - hinsichtlich des Bieterkreises bei beschränkter Ausschreibung
 - betreffend Eignungskriterien der Bieter, bzw. sonstiger von den Bietern/Bewerbern im Rahmen der Vergabe zu erbringender Nachweise, Erklärungen usw.
 - betreffend Zuschlagskriterien
 - betreffend zeitlichen Ablauf der jeweiligen Vergabe (Angebotsfristen, Bindefristen usw.)
 - für Texte der Bekanntmachung unter Verwendung der üblichen Bekanntmachungsformulare (national und EU-weit) – Versand erfolgt durch den AG
 - für Texte zur Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Bei Bieteranfragen unterbreitet der AN dem AG schriftlich sehr kurzfristig einen begründeten Vorschlag hinsichtlich der Antwort - der AG kommuniziert die abgestimmte Antwort mit dem/den Bietern
- Erstellung Preisspiegel
- Prüfung der Bieter/Bewerber hinsichtlich der Eignungskriterien und begründeter schriftlicher Vorschlag an den AG
- Formale Prüfung der Angebote– schriftliche Unterrichtung des AG bei Abweichungen

- Prüfung etwaiger Nebenangebote, die auch unter dem Aspekt „Gleichwertigkeit“ zu prüfen sind
- Prüfung von Angeboten unter dem Aspekt „vertiefte Preisprüfung“
- Einholung ergänzender Angaben, Nachweise usw. der Bieter/Bewerber (z.B. im Rahmen des § 16a EU Abs. 1 VOB/A) – und Auswertung
- schriftlicher begründeter Vorschlag betreffend Ausschlüsse
- Beratung des AG bei der Wertung/Vergabevorschlag
- Erstellen der unterschriftsreifen Informations- und Absageschreiben und der Zuschlagsschreiben (Versand erfolgt durch den AG)
- Kontrolle zeitlicher Abläufe und Fristen (z.B. Wahrung Informationsfrist des § 134 GWB, bzw. Vorabinformation nach § 5 SHVgVO)
- Teilnahme und Moderation an Gesprächen mit den Bietern/Bewerbern (z.B. Aufklärungsgespräche) im Vergabeverfahren
- Ferner hat der AN die geprüften und gewerteten Angebote (unter Berücksichtigung des vom AN erstellten Preisspiegels) sowie einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit technischer und wirtschaftlicher Beurteilung der Angebote vorzulegen.

3.3.5 Die vom AN zu erstellenden Vergabeunterlagen sind dem AG spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Vergabe zur Freigabe vorzulegen.

§ 4

Termine

- 4.1** Die Leistungen werden nach einem von den Objektplanern betr. die Projekte 1, 2 und 3 aufzustellenden und mit dem AG und den weiter fachlich Beteiligten abzustimmenden Rahmenterminplan erbracht, der nach Erstellung und schriftlicher Genehmigung durch den AG (in der jeweiligen vom AG genehmigten Fortschreibung) verbindlich gilt.
- 4.2** Der Architekt und die Objektplaner stellen zunächst den Rahmenterminplan auf, in dem die „Meilensteine“ der Planung, Vergaben und Bauausführung unter Beachtung der zu erwartenden Genehmigungs- und Entscheidungszeiträume bis zu einem prognostizierten Fertigstellungstermin dargestellt sind. Der AN ist verpflichtet, an der Erstellung des Rahmenterminplanes und seiner Fortschreibung für seinen Aufgabenbereich mitzuwirken.
Wird die nächste Leistungsstufe beauftragt, ist der AN verpflichtet, an einer kurzfristigen Fortschreibung und Detaillierung des Rahmenterminplans mitzuwirken.
- 4.3** Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der AN den AG hierüber unverzüglich in Textform und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- 4.4** Schon jetzt werden Termine zur Leistungserbringung durch den AN wie folgt vereinbart:
- ☒ Beginn der Leistungen des AN: 4 Wochen nach Vertragsschluss

§ 5

Kosten des Bauvorhabens - Kostenkontrolle

- 5.1** Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet, den AG laufend (ab Beginn der Leistungsstufe III Ausführungsplanung: mindestens 1 x im Monat) schriftlich über sämtliche Kosten (zu denen auch drohende Kosten der mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen z.B. aus zusätzlichen oder geänderten Leistungen, Massenänderungen, Bauablaufstörungen etc. gehören) der vom AN betreuten Kostengruppen zu unterrichten. Hierzu sind dem AG geordnete Aufstellungen zu übergeben, die die Kosten und ihre Änderungen gewerkeweise ausweisen.
- 5.2** Der AN ist verpflichtet, seine Planung auf den Kostenrahmen des AG auszurichten. Zeigt sich während des Fortgangs von Planung und Bauausführung, dass dieser Kostenrahmen überschritten wird, darf der AG eine Änderung der Planung verlangen und ist der AN zu einer solchen Änderung verpflichtet. Die Parteien werden gemeinsam Änderungen erörtern, die die Baukosten reduzieren. Im Rahmen des rechtlich Erlaubten und technisch Möglichen steht dem AG das Recht zur Entscheidung über die konkreten Planungsänderungen zu. Dem AN steht ein Honorar für Umplanungen, die ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung des Kostenrahmens erfolgt sind oder erfolgen müssen, nur dann zu, wenn er nachweist, dass er die Notwendigkeit der Umplanung nicht verschuldet hat.
- 5.3** Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, hat der AN, sofern ihm die entsprechenden Leistungsphasen übertragen wurden,
- eine Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung,
 - einen Kostenanschlag auf Basis der Vergabeergebnisse und
 - eine Kostenfeststellung auf Basis der Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen

(nachfolgend Kostenermittlungen genannt) gemäß DIN 276-1:2008-12 anzufertigen und dem AG ohne besondere Anforderung, spätestens zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphase zur Genehmigung vorzulegen.

Zwischen diesen Kostenermittlungen ist der AG jeweils unverzüglich von wesentlichen Veränderungen der Kosten zumindest in Textform zu unterrichten. Eine wesentliche Veränderung liegt stets vor, wenn die Gesamtkosten (der vom AN betreuten Kostengruppen) sich gegenüber der letzten Kostenermittlung um mehr als 3 % oder die Kosten einer Kostengruppe sich um mehr als 5 % erhöht haben. Der AN ist verpflichtet, dem AG zugleich Vorschläge zu unterbreiten, die Kostenabweichung innerhalb des zur Verfügung stehenden Kostenrahmens zu kompensieren.

§ 6

Örtliche Präsenz und allgemeine Pflichten des AN

- 6.1** Schon in der Planungsphase ist eine bedarfsgerechte Präsenz vor Ort vom AN sicherzustellen. Während der Bauausführung betr. die vom AN betreuten Kostengruppen, also ab Beginn der LPH 8, ist der AN zu einer kontinuierlichen Bauüberwachung vor Ort (wöchentlich mindestens 1 Arbeitstag a' 4 Stunden durch die Person, die im Organigramm gem. **Anlage 4** für die Bauüberwachung in LPH 8 zuständig ist) verpflichtet, wobei der Umfang bei (vom AN) nachgewiesener fehlender Notwendigkeit einer Vor-Ort-Präsenz in Absprache und im Einverständnis mit dem AG reduziert werden kann.

- 6.2** Nach Abnahme der Leistung des letzten bauausführenden Unternehmens (im Leistungsbereich des AN oder wenn nur noch die Abnahme der Leistungen weniger bauausführender Unternehmen aussteht, gilt für die Präsenzpflcht gem. Ziff. 6.1:

Falls nur noch geringfügige Restleistungen der bauausführenden Unternehmen zu erbringen sind oder aber Leistungen von bauausführenden Unternehmen wegen Mängeln nicht abgenommen werden, ohne dass dies der AN zu vertreten hat, werden die Vertragsschließenden über eine Beendigung der Präsenzpflcht des AN vor Ort in dem Sinne verhandeln, dass der AN ganz oder teilweise von dieser Präsenzpflcht entbunden wird, soweit nicht gewichtige Gründe eine weitere Präsenz des AN vor Ort erforderlich machen.

- 6.3** Der Architekt und die Objektplaner für Ingenieurbauwerke haben die Leistungen der anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, diese Leistungen mit ihren Leistungen abzustimmen und in ihre Leistungen einzuarbeiten. Der AN ist zur Kooperation mit dem Architekten und den Objektplanern für Ingenieurbauwerke und zur kurzfristigen und sachgerechten Zuarbeit verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der AG im Rahmen billigen Ermessens.

- 6.4** Der AG verpflichtet sich, ein Projektteam zur Verfügung zu stellen, das entsprechend dem Organigramm (**Anlage 4**) aufgebaut und mit den dort im Einzelnen benannten Personen besetzt ist. Eine Änderung des Projektteams ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig, die dann nicht verweigert wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Nachweis des wichtigen Grundes obliegt dem AN.

Hinweis im Vergabeverfahren:

(dieser Hinweis wird in der finalen Vertragsfassung entfernt)

Das Organigramm ist vom Bewerber zu erstellen und als **Anlage 4** vorzulegen.

Es muss (über die Projektbearbeitung aller Leistungsphasen) das Projektteam (auch bezogen auf die beauftragten Anlagengruppen) und Vertretungsregelungen darstellen. Eine etwaige Untervergabe von Leistungen ist im Organigramm mit darzustellen, unter Benennung der Daten (Name, Unternehmensform, Anschrift) des Nachunternehmers und Darstellung, in welchen Leistungsbereichen er eingesetzt werden soll und welche Personen des Nachunternehmers handeln sollen. Die Benennung von Nachunternehmern im Organigramm ist nur zulässig für Nachunternehmer, die schon im Teilnahmewettbewerb als Nachunternehmer benannt wurden.

- 6.5** Der AN ist in LPH 8 (für die von ihm betreuten Anlagen-/Kostengruppen) auch verpflichtet,

- an der Abnahme der baulichen Leistungen und an der Übergabe des Objekts an den AG mitzuwirken
- die für die Nutzung des Objekts erforderlichen (z.B. Fachunternehmererklärungen, Konformitätsbescheinigungen Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Revisionspläne, Wartungsvorschriften, Bestandspläne) für die vom AN geplanten/überwachten Leistungen zu prüfen, geordnet zusammenzustellen (in beschrifteten Ordner) und dem AG in engem zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Abnahme zu übergeben;
- zum Führen einer gewerkebezogenen Auflistung (Form: in Absprache mit der AG - mindestens als Excel-Datei) über alle bei der Abnahme vorbehaltenen oder nach der Abnahme festgestellten Mängel und/oder offene Restleistungen mit Angaben über
 - Datum der Verjährung hinsichtlich des jeweiligen Mangels/Restleistung
 - Datum Aufforderung zur Mängelbeseitigung, bzw. Erledigung Restleistung
 - Datum Mängelerledigung, bzw. Erledigung Restleistung.

Diese Auflistung (und ihre Fortschreibung) ist dem AG zu übergeben und (auch nach Ende der LPH 8 während der LPH 9) fortzuschreiben.

- zum Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel (auch, soweit die Mangelbeseitigung im Wege einer Ersatzvornahme erfolgt)

§ 7

Pläne/Unterlagen, Dateiformate, Planlieferdokumentation und Werkstatt- und Montagepläne

- 7.1** Dem AG sind die Entwurfs- und Ausführungspläne und -zeichnungen vor der Vervielfältigung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Kenntnisnahme von Plänen und Zeichnungen durch den AG berührt die Verantwortlichkeit des AN für seine Planung nicht.

Die Einzelheiten der Durchführung der Planfreigabe und des Planlaufes werden zwischen den Vertragsschließenden noch gemeinsam abgestimmt.

- 7.2** Die nach Kenntnisnahme zur Vervielfältigung bestimmten Pläne, Zeichnungen pp. müssen dem AG als Originale vorgelegt werden.

Hierzu wird schon jetzt folgendes vereinbart:

- Die in der Leistungsphase 3 zu liefernden Unterlagen sind wie folgt zu liefern:
 - 1 x in Papierform in Ordnern zusammengestellt, 1 x digital
- Die Unterlagen für den Baugenehmigungsantrag nebst notwendiger Anlagen sind vom AN in notwendiger Anzahl (max. 9 x in Papierform und 1 x digital) vorzulegen (gleiches gilt für andere eventuell bei Behörden einzureichender Anträge u.ä.); bautechnische Nachweise zum Baugenehmigungsantrag sind max. 9 x in Papierform (und 1 x digital) vorzulegen.
- die Ausführungsplanung (einschl. evtl. Änderungsplanungen) ist in Papierform für den AG 1-fach (und 1 x digital) und für die bauausführenden Gewerke und ggf. die fachlich Beteiligten in der jeweils notwendigen Anzahl (in Papierform und 1 x digital) zu liefern
- weitere Pläne sind in Papierform 1-fach für den AG (und 1 x digital) und (soweit erforderlich) 1-fach für die fachlich Beteiligten und die bauausführenden Gewerke in Papierform (und 1 x digital) zu liefern.

- 7.3** Die Kosten für die Pläne (in vorstehend vereinbartem Umfang) sind in den Nebenkosten enthalten. Werden vom AG weitere Kopien (in Papierform) verlangt, so sind die Kosten hierfür auf Nachweis zu vergüten.

- 7.4** Hinsichtlich der Unterlagen, die der AN dem AG elektronisch/digital zur Verfügung stellt oder stellen muss, werden die Parteien die Einhaltung üblicher Dateiformate gemeinsam abstimmen. Der AN wird die Dateien grundsätzlich in einem Format zur Verfügung stellen, das eine Prüfung und Bearbeitung ermöglicht (was auch beinhaltet, dass die Datei nicht schreibgeschützt ist) und zusätzlich als .pdf-Dokument.

Wenn nichts Anderes vereinbart ist, gilt:

- Überlassung von Planungsunterlagen: im Originalformat des von AN verwendeten Konstruktionsprogramms sowie 1x „.dwg“ + 1x „.pdf“
- Überlassung von Tabellen: 1x „.xlsx“ (bzw. anderes zweckmäßiges MS-Excel-Format) + 1x „.pdf“
- Überlassen von Leistungsverzeichnissen: 1x „gaeb“ + 1x „.pdf“

- Überlassung von Textdokumenten: 1x „.docx“ (bzw. anderes zweckmäßiges MS-Word-Format) + 1x „.pdf“
- Überlassen von Terminplänen als 1x „.mpp“ + 1x „.pdf“

Dateien im Format „.pdf“ müssen elektronisch durchsuchbare Dateien sein (soweit es sich nicht um die Weiterleitung gescannter Korrespondenz handelt).

- 7.5** Der AN hat die von ihm zu bearbeitenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten.
Der AN hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- 7.6** Der AN hat über alle in seinem Leistungsbereich ein- und ausgehenden Pläne (einschl. Werk- und Montagepläne der bauausführenden Gewerke) zeitnah fortlaufend eine geordnete und nachvollziehbare Dokumentation (insbesondere: welcher Plan an wen, bzw. welcher Plan von wem – und jeweils: wann?; Plannummer- und Bezeichnung, Planstand und – index; Datum) zu führen (Planliefere Dokumentation), die dem AG auf dessen Anforderung in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung zu stellen ist.
- 7.7** Ausführungspläne (Werkstatt- und Montagepläne) der bauausführenden Gewerke sind sehr zeitnah zu prüfen und freizugeben, bzw. mit Änderungsanordnungen zu versehen.
- 7.8** Der AN hat durch eine engmaschige Kontrolle der Planläufe und eine zeitnahe Abarbeitung der Pläne sicherzustellen, dass ausführende Gewerke nicht durch fehlende Pläne oder Planfreigaben oder verzögerte Planläufe in der Ausführung behindert werden
- 7.9** Die vom AN in Erfüllung dieses Vertrages gefertigten oder beschafften Unterlagen (auch elektronisch gespeicherte) sind dem AG nach Beendigung der vertraglichen Leistungen auf dessen Verlangen in geordneter Form in beschrifteten Ordnern mit Inhaltsverzeichnissen und zusätzlich auf Datenträger (unter Beachtung einer mit dem AG noch abzustimmenden Layerstruktur) auszuhändigen. Sollte der AN in 3-D planen, ist er auch verpflichtet, diese 3-D-Planung (im bei der Planung verwendeten Dateiformat) an den AG zu übergeben. Der AG ist berechtigt, die Aushändigung der Unterlagen ganz oder teilweise bereits vor Vertragsende zu verlangen.
Der AN ist verpflichtet, darüberhinausgehende Anforderungen des AG an Formate zu beachten und umzusetzen. Soweit hierdurch eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes eintritt, ist dieser Mehraufwand auf Nachweis zusätzlich zu vergüten.
Ferner gehören zu den auszuhändigenden Unterlagen alle Unterlagen, die für die Nutzung (incl. Instandhaltung, Instandsetzung und bauliche Änderung) von Bedeutung sind oder sein können.
- 7.10** Dem AG stehen wegen des Anspruchs des AN auf Herausgabe von Unterlagen keine Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte zu.
Der Herausgabeanspruch der AG besteht im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung fort. Er verjährt frühestens in 5 Jahren ab Ende des Jahres, in dem die Leistungen des AG vom AG schlussabgenommen wurden.
- 7.11** Auf Wunsch sind dem AG Mehrfertigungen der Pläne, Beschreibungen, Berechnungen pp. gegen gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Honorar

8.1 Das Honorar des AN wird auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen ermittelt:

8.1.1 Die Parteien legen folgendes Honorarsystem zugrunde:

Honorarberechnung auf Basis anrechenbarer Kosten gemäß genehmigter Kostenberechnung in LPH 3.

8.1.2 Das Honorar errechnet sich für die beauftragten Leistungen (ohne Besondere Leistungen) auf Basis des § 6 Abs. 1 HOAI nach den anrechenbaren Kosten gemäß des § 54 HOAI auf Grundlage der vom AG genehmigten Kostenberechnung (solange diese nicht vorliegt, nach den in **Anlagen 3/1** und **3/2** enthaltenen grob geschätzten Kosten).

8.1.3 Die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen sind in jeder Anlagengruppe als eine Gesamtmaßnahme gemäß § 11 (1) HOAI zu berechnen. Das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten gem. den Darstellungen in den **Anlagen 3/1** und **3/2** bis zu berechnen.

8.1.4 Eine Berücksichtigung evtl. **mitzuverarbeitender Bausubstanz** findet nicht statt.

8.1.5 Das Honorar errechnet sich gemäß der **Anlagen 3/1** und **3/2** unter Berücksichtigung der dort eingetragenen Parameter, insbesondere:

- für die Anlagengruppen 7 und 8 nach folgender Bewertung der Grundleistungen gem. § 55 HOAI in den Leistungsphasen:

○ LPH 3 Entwurfsplanung	17 v.H.
○ LPH 4 Genehmigungsplanung	2 v.H.
○ LPH 5 Ausführungsplanung	22 v.H.
○ LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	7 v.H.
○ LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	5 v.H.
○ LPH 8 Objektüberwachung und Dokumentation	35 v.H.
○ LPH 9 Objektbetreuung	1 v.H.
- nach den Basishonorarsätzen („von“-Sätzen) gem. der Honorartafel zu § 55 HOAI, zzgl. evtl. in den **Anlagen 3/1** und **3/2** eingetragener Zu- oder Abschläge.
- für die Anlagengruppen 7 und 8 auf Basis der Honorarzone III.

Die vorstehend vereinbarten Honorarzonen sind auch dann zugrunde zu legen, wenn Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden (können) - § 56 Abs. 4 HOAI findet keine Anwendung.

Die in den **Anlagen 3/1** und **3/2** eingetragenen

- anrechenbaren Kosten
- Stunden (Anzahl)
- Termine Teilnahme an Präsenzbesprechungen (Anzahl)

sind nicht vertragsgegenständlich, sondern dienen nur der Ermittlung eines vorläufigen Honorars.

8.1.6 Als Stundensätze werden die in den **Anlagen 3/1** und **3/2** eingetragenen Stundensätze vereinbart. Arbeiten, die im Stundenlohn abgerechnet werden sollen, müssen vom AG zuvor gesondert schriftlich beauftragt worden sein.

8.1.7 Das Honorar für die beauftragten Besonderen Leistungen richtet sich nach den in den **Anlagen 3/1** und **3/2** enthaltenen Pauschalen

Hinweis im Vergabeverfahren (dieser Hinweis wird in der finalen Vertragsfassung entfernt)

In den Anlagen 3/1 und 3/2 sind vom Bewerber einzutragen:

- 1.** Zu- oder Abschlag auf die Honorare für die Grundleistungen (im Rahmen der gem. der **Anlagen 3/1** und **3/2** zulässigen Zu- oder Abschläge).
- 2.** Nebenkostenzuschlag (zulässig: max. 6,00 %)
- 3.** Stundensätze. Im Vergabeverfahren werden in der Wertung jeweils für Projektleiter, technische/wissenschaftliche Mitarbeiter sowie technische Zeichner und sonst. Mitarbeiter die in den **Anlagen 3/1** und **3/2** angegebenen Stunden in Ansatz gebracht.
- 4.** Tages- und ½ Tagessätze für zusätzliche Präsenzbesprechungen (**nur** in **Anlage 3/1**)
- 5.** Die Pauschalen für die Besonderen Leistungen gem. § 3 Ziff. 3.1.2

Für die Wertung des Honorarangebots ist das Gesamthonorar (Summe „gesamt netto 2“) gem. der **Anlagen 3/1** und **3/2** maßgebend.

8.1.8 Ein Umbauzuschlag gemäß § 56 Abs. 5 HOAI für Umbauten und Modernisierungen fällt nicht an.

8.1.9 Die in der **Anlage 3/1** eingetragenen Sätze für zusätzliche Präsenzbesprechungen gelten für alle zusätzlichen Besprechungen, unabhängig davon, welche Anlagengruppen in der Besprechung gegenständlich sind.

8.1.10 Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden **pauschal** mit dem Prozentsatz gem. der **Anlagen 3/1** und **3/2** vergütet. Soweit in diesem Vertrag (oder schriftlich außerhalb dieses Vertrages) nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist (z.B. Kosten für Mehrkopien in § 7 Ziff. 7.3), ist der AN nicht zusätzlich zur Abrechnung von Nebenkosten berechtigt.

8.1.11 Die vorläufige Honorarberechnung ergibt sich aus den **Anlagen 3/1** und **3/2**.

Die dort eingetragenen **anrechenbaren** Kosten sind vorläufig geschätzt und werden nicht vertragsgegenständlich – gleiches gilt für die dort angegebenen Stundenzahlen und Anzahl der Termine an zusätzlich zu vergütenden Präsenzbesprechungen (deren Anfall und Vergütung jeweils davon abhängt, ob sie entsprechend den Regelungen dieses Vertrages beauftragt werden).

8.1.12 Die endgültige Honorarabrechnung erfolgt nach Maßgabe der genehmigten Kostenberechnung.

8.2 Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Ändert oder erweitert sich durch Vorgaben des AG der geschuldete Leistungsumfang des AN, so hat der AN einen Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Vergütung, sofern die geänderte oder zusätzliche Leistung nicht dadurch kompensiert wird, dass bereits beauftragte Leistungen durch die Änderung oder Erweiterung entfallen.

Insoweit wird folgendes vereinbart:

8.2.1 Behauptet der AN zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen zu können, so hat er dies vor Ausführung der entsprechenden Leistungen der AG unter Benennung der voraussichtlichen Vergütungshöhe (einschließlich deren Berechnung) schriftlich mitzuteilen. Mehrvergütungsansprüche des AN für den Zeitraum vor Eingang dieser Anzeige bestehen nicht.

8.2.2 Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen wird auf Grundlage der Honorarberechnung gem. **Anlagen 3/1 bis 3/2** zu diesem Vertrag ermittelt.

Ist eine solche Ermittlung nicht möglich, werden die Parteien einvernehmlich einen Berechnungsmodus (z.B. Beauftragung zu Stundensätzen) vereinbaren.

8.2.3 AG und AN werden zeitnah einen Vergütungsnachtrag in schriftlicher Form schließen.

8.3 Verlängerung des Leistungszeitraums – zusätzliches Honorar

Verzögert oder verlängert sich die Fertigstellung der jeweils beauftragten Leistungsphasen, so ist der AN verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben fortzuführen und abzuschließen, und zwar auch dann, wenn er die Terminüberschreitung(en) nicht zu vertreten hat. Eine gesonderte Vergütung (mit Ausnahme des nachstehend Geregelter) hierfür erfolgt nicht.

Verlängert sich die Fertigstellung der Bauarbeiten im Zuständigkeitsbereich des AN und damit die Dauer der Leistungsphase 8 über das vorgesehene Zeitfenster (gemäß dem zum Ende der LPH 6 abgestimmtem Ablaufplan) hinaus um mehr als 3 Monate durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat (hierfür ist der AN beweispflichtig), werden die Vertragsparteien eine angemessene Erhöhung des Teilhonorars (ohne Besondere Leistungen) für die Leistungsphasen 8 der TGA-Planung gem. §§ 53 ff. HOAI vereinbaren, wenn und soweit der AN wegen der Zeitüberschreitung zusätzliche Leistungen zu erbringen hat. Dieses zusätzliche monatliche Honorar ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der auf die Leistungsphasen 8 im monatlichen Durchschnitt des geplanten Ausführungszeitraumes (zzgl. Karenzzeit) entfällt.

Beispielsberechnung für Anlagengruppe 7:

$$\frac{\text{Honorar für LPH 8 der ALG 7}}{\text{Anzahl der vollen Monate der für LPH 8 geplanten Bauzeit für die ALG 7 (gemäß dem zum Ende der LPH 6 abgestimmtem Ablaufplan) + 3 Monate Karenzzeit}} = \text{maximales monatliche Honorar für Verlängerungszeitraum nach Karenzzeit von 3 Monaten}$$

Für die Karenzzeit von 3 Monaten ist keine zusätzliche Vergütung zu erbringen.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages ist das so berechnete zusätzliche Honorar bei der Ermittlung einer Kündigungsvergütung nicht zu berücksichtigen.

8.4 Nicht erbrachte Leistungen

Werden einzelne beauftragte Leistungen (Grundleistungen oder beauftragte Besondere Leistungen) nicht oder nicht vollständig erbracht, so ist der AG berechtigt, das Honorar angemessen zu mindern.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass entfallende Leistungen nicht nach den Grundsätzen einer Teilkündigung des Vertrages abgerechnet werden. Diese Regelung wird insbesondere deshalb getroffen, weil der Anfall der Leistungen (insbesondere der der Besonderen Leistungen) von der Planung des AN abhängt, weshalb derzeit nicht bekannt ist, welche (Besonderen) Leistungen anfallen oder anfallen können. Der AG schuldet in diesen Fällen demgemäß auch keine Kündigungsvergütung.

§ 9

Haftpflichtversicherung

Der AN schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen pro Schadensfall ab und weist diese nach:

- Personenschäden mindestens € 3.000.000,00
- sonstige Schäden mindestens € 1.500.000,00

Der AN hat den Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme im Versicherungsjahr beträgt.

Ziff. 11.5 der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (**Anlage 2**) ist zu beachten.

§ 10

Vertreter des Auftragnehmers

Bevollmächtigte Vertreter des AN sind:

- 1.
- 2.

Soweit mehrere Vertreter benannt sind, sind sie einzelvertretungsberechtigt.

§ 11

Keine Rechtsdienstleistungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der AN im Rahmen dieses Vertrages keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zu erbringen hat – in diesem Sinne sind auch die Regeln dieses Vertrages zu verstehen.

Sollten Vertragsregelungen gleichwohl so zu verstehen sein, dass vom AN Rechtsdienstleistungen geschuldet werden, so trifft eine hieraus ggf. resultierende Unwirksamkeit der Vertragsregelung nur diese Regelung – die Wirksamkeit des Vertrages ansonsten bleibt unberührt. Es gilt ergänzend § 21 Abs. 6 der **Anlage 2**.

§ 12

Anlagen

Diesem Vertrag sind bei Unterzeichnung folgende Anlagen beigelegt:

Anlagen 3/1 und 3/2 vorläufige Honorarermittlungen für ALG 7 und ALG 8
Anlage 4 Organigramm Projektteam/Nachunternehmer

Anlage 1	Erläuterungsbericht nebst Anlagen des IB Eppler
Anlage 2	Allgemeine Vertragsbedingungen für Planungsleistungen (AVB-PL – Ausgabe 2023)

**Hinweis im Vergabeverfahren betr. die Anlage 1
(dieser Hinweis wird in der finalen Vertragsfassung entfernt)**

AUFTRAGGEBER

.....
Stempel/Unterschrift

AUFTRAGNEHMER

_____, den
Ort, Datum

.....,
Stempel/Unterschrift